

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige in Thüringen, hier: **Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben d) und e) ThürHG**

Gesetzliche Grundlagen

1. Die **allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen** wie auch die **Möglichkeiten des Hochschulzuges für qualifizierte Berufstätige** sind in den **§§ 60 und 63 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, 437)** [Fundstelle im Internet: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&az=true>] wie folgt geregelt:

§ 60

Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium berechtigt

1. in grundständigen Studiengängen einer Universität oder der Hochschule für Musik die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
2. in grundständigen Fachhochschulstudiengängen oder dualen Studiengängen an der Dualen Hochschule die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
3.
 - a) die positive Entscheidung einer Hochschule nach dem erfolgreichen Absolvieren eines Probestudiums nach § 63 Abs. 1 oder das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 63 Abs. 2,
 - b) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
 - c) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
 - d) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - e) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach Satz 2 als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,
4. in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium das Nähere über die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Fortbildung mit einer Meisterprüfung und legt fest, welche Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. d) der Meisterprüfung gleichwertig sind. Ferner kann es in einer Rechtsverordnung sonstige gleichwertige Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) der Meisterprüfung gleichstellen.

(2) Studienbewerber, die aufgrund einer fachgebundenen Hochschulreife ein Studium in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben, besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

(3) Studierende an Fachhochschulen erwerben in noch bestehenden Diplomstudiengängen nach bestandener Vorprüfung die Berechtigung, an einer anderen Hochschule in gleichen oder verwandten grundständigen Studiengängen weiterzustudieren. An der Fachhochschule zurückgelegte Studienzeiten und erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit es mit den Anforderungen des neuen Studiengangs vereinbar ist. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Absolventen der Fachhochschulen, der Dualen Hochschule, Verwaltungsfachhochschulen oder der staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien des tertiären Bereichs sind berechtigt, an anderen Hochschulen in jedem grundständigen Studiengang weiterzustudieren. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 6 sowie § 47 Abs. 4 und § 61 Abs. 2 und 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(5) Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium legt aufgrund der außerhalb dieses Gesetzes vorhandenen Ermächtigungen im Wege von Rechtsverordnungen fest, welche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Abschlüsse die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln. Soweit ausländische Hochschulzugangsberechtigungen der Anerkennung bedürfen, regelt das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen, insbesondere die Vergleichbarkeit dieser Berechtigungen mit der Hochschulreife in Thüringen und das Verfahren.

(6) Das Ministerium kann im Benehmen mit der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung für einzelne Studiengänge bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nachzuweisen ist, wenn diese Berufsausbildung im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

§ 63

Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

(1) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können für die Dauer von mindestens einem bis höchstens zwei Semestern auf Probe ein Studium aufnehmen. Nach Ablauf des Probezeitraums entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen über die endgültige Einschreibung; die Hochschule entscheidet auch über die weitere Anrechnung der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen. Dem Probestudium muss eine umfassende Beratung durch die

Hochschule vorausgehen. Das Nähere über das Studium nach Satz 1, die Zugangsvoraussetzungen und die während dieses Studiums zu erbringenden Leistungen regelt die Hochschule im Rahmen ihrer Satzungen.

(2) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung. Das Nähere über die Eingangsprüfung, insbesondere

1. für welche Studiengänge Eingangsprüfungen zugelassen werden,
2. Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Bestimmung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile und
4. das Prüfungsverfahren,

regelt jede Hochschule für ihre Studiengänge im Rahmen ihrer Satzungen.

(3) Abweichend von § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in von der Hochschule zu definierenden Ausnahmefällen auch Bewerber zugelassen werden, die nur eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres regelt die Hochschule im Rahmen ihrer Satzungen.

2. Die Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GVBl. S. 189) [siehe Anlage] legt zum einen in § 1 die Kriterien fest, anhand derer die Hochschule feststellt, ob eine berufliche Fortbildung der Meisterprüfung gleichgestellt werden kann. Zum anderen ist in § 2 – in Verbindung mit der zugehörigen Anlage – geregelt, welche beruflichen Fortbildungen per Verordnung der Meisterprüfung gleichwertig oder gleichgestellt sind.

Ob die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung gegeben ist und letztlich eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, wird in Thüringen von der Hochschule geprüft, an der ein Studium angestrebt wird.

Feststellung der Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt

Sofern Sie an der Universität Erfurt ein Studium aufnehmen möchten, stellen Sie bitte einen **förmlichen Antrag** auf Feststellung der Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang. Das dafür erforderliche **Formular** finden Sie unter:

https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/sul/studierendenangelegenheiten/formulare/antrag_gleichwertigkeit/antrag_HZB_Feststellung_berufliche_Fortbildung.pdf

Bitte fügen Sie dem **vollständig ausgefüllten** und **unterschiedenen Antragsformular** folgende **Unterlagen** bei:

- ein kurzes **Anschreiben** mit der Darstellung der Situation,
- einen **tabellarischen Lebenslauf** (mit vollständigen Angaben zu Aus- und Fortbildungen sowie Berufstätigkeiten),
- eine **vollständige** (d. h. alle Seiten des jeweiligen Dokuments umfassende), **amtlich beglaubigte Kopie**:
 - sämtlicher **Berufsabschlusszeugnisse** (Prüfungszeugnis und Abschluss-Zeugnis der Berufsschule), **Fortbildungszeugnisse** sowie **Berufs- und Fortbildungsurkunden**,
 - ggf. des **Abschlusszeugnisses der Fachoberschule**,
- eine **vollständige** (d. h. alle Seiten des jeweiligen Dokuments umfassende), **einfache Kopie**:
 - der/des **Schulabschlusszeugnisse/s** (i. d. R. Abschlusszeugnis der Realschule),
 - sonstiger Qualifizierungsnachweise,
- **ggf.** (sofern nicht aus den Zeugnissen bzw. Urkunden ersichtlich) einen **gesonderten Nachweis** darüber, dass die Fortbildung
 - auf **bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften** beruhte,
 - einen **Umfang** von **mindestens 400 Stunden** hatte.

Im Ergebnis der Prüfung Ihres Antrags wird ein **schriftlicher Bescheid** erteilt.

Fristen für die Antragstellung:

- a) für ein beabsichtigtes **Bachelor-Studium** in einer Fächerkombination mit mindestens einer **zulassungsbeschränkten** Studienrichtung: **bis 01.07.** (spätestens jedoch bis 15.07. – in diesem Falle **zusammen mit dem Antrag auf Zulassung**)
- b) für ein beabsichtigtes **Bachelor-Studium** in einer Fächerkombination mit zwei **zulassungsfreien** Studienrichtungen: **bis 15.07.** (spätestens jedoch bis 01.09. – in diesem Falle **zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung**)
- c) für ein beabsichtigtes Studium im **zulassungsfreien** grundständigen **Magister-Studiengang Katholische Theologie**: **bis 15.07.** (spätestens jedoch bis 01.09. – in diesem Falle **zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung**)


Postanschrift:

Universität Erfurt
Dezernat 1: Studium und Lehre/Studierendenangelegenheiten
Postfach 90 02 21, 99105 Erfurt

Beratung und Information:

Universität Erfurt
Dezernat 1: Studium und Lehre
Allgemeine Studienberatung
Tel.: 0049 361 737-5100, E-Mail: allgemeinestudienberatung@uni-erfurt.de
Sprechzeit: Montag – Donnerstag 12 – 15 Uhr
Telefonsprechzeit: Montag – Freitag 9 – 10 Uhr
Besucheradresse: 99089 Erfurt, Nordhäuser Str. 63, Verwaltungsgebäude/Eingang Mitte/Erdgeschoss

ANLAGE

juris-Abkürzung:	HSchulZFGlwV TH	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	18.06.2009	Fundstelle:	GVBl. 2009, 509
Gültig ab:	15.07.2009	Gliederungs-Nr:	221-1-25
Dokumenttyp:	Verordnung		

Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang Vom 18. Juni 2009

Zum 28.03.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GVBl. S. 189)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), verordnet das Kultusministerium:

§ 1

Kriterien für die Gleichwertigkeit

(1) Eine abgeschlossene berufliche Fortbildung kann nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e ThürHG von der Hochschule als der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt werden, wenn

1. ihr eine mindestens zweijährige, anerkannte und erfolgreich abgeschlossene berufliche Ausbildung vorausging und
2. eine berufliche Fortbildung im erlernten Beruf, die
 - a) auf der beruflichen Ausbildung aufbaute,
 - b) auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften beruhte,
 - c) sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten bezog und
 - d) mindestens 400 Stunden umfasst hat, erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Eine im Ausland erworbene berufliche Fortbildung kann von der Hochschule als der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt werden, wenn sie zu einem Bildungsstand geführt hat, der dem Bildungsstand nach Absatz 1 gleichwertig ist.

§ 2

Gleichwertigkeit und Gleichstellung bestimmter beruflicher Fortbildungen

Die in der Anlage aufgeführten beruflichen Fortbildungen sind der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d ThürHG oder werden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e ThürHG der Meisterprüfung gleichgestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals zum Wintersemester 2009/2010 Anwendung.

Erfurt, den 18. Juni 2009

Der Kultusminister

B. Müller

Anlage (Zu § 2)

Gleichwertige und gleichgestellte berufliche Fortbildungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d und e ThürHG

Die nachfolgend genannten beruflichen Fortbildungen im erlernten Beruf sind nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d ThürHG der Meisterprüfung gleichwertig oder werden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e ThürHG der Meisterprüfung gleichgestellt:

1. der Abschluss an einer Fachschule nach § 8 Abs. 8 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung als

- a) staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- b) staatlich anerkannte Heilpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge,
- c) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger,
- d) staatlich anerkannte Motopädin oder staatlich anerkannter Motopäde,
- e) staatlich anerkannte Medizinpädagogin oder staatlich anerkannter Medizinpädagoge,
- f) staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit,
- g) staatlich anerkannte Augenoptikerin oder staatlich anerkannter Augenoptiker,
- h) staatlich anerkannte Familienpflegerin oder staatlich anerkannter Familienpfleger,
- i) staatlich anerkannte Wirtschaftsinformatikerin oder staatlich anerkannter Wirtschaftsinformatiker,

- j) staatlich geprüfte Logistikerin oder staatlich geprüfter Logistiker,
- k) staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin oder staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter,
- l) staatlich geprüfte Gestalterin oder staatlich geprüfter Gestalter,

wenn vor dem Besuch der Fachschule eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und der Abschluss der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) entspricht,

2. Weiterbildungen, die auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 (GVBl. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich absolviert wurden,

3. der Abschluss als

- a) Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer,
- b) Steuerberaterin oder Steuerberater,

wenn nach diesem Erwerb eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt wurde,

4. der Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eines gleichwertigen Bildungsstands für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, wenn nach diesem Erwerb eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt wurde,

5. ein Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I. S. 3094) in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen und zuvor eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen wurde; unter die in Halbsatz 1 genannten Fortbildungsabschlüsse fallen insbesondere die Abschlüsse zur

- a) Fachkauffrau oder zum Fachkaufmann,
- b) Fachwirtin oder zum Fachwirt,
- c) Betriebswirtin oder zum Betriebswirt,
- d) Technischen Betriebswirtin oder zum Technischen Betriebswirt,
- e) Geprüften Betriebswirtin für Informationstechnik oder zum Geprüften Betriebswirt für Informationstechnik,
- f) Informatikerin oder zum Informatiker,
- g) Betriebsinformatikerin oder zum Betriebsinformatiker,
- h) Wirtschaftsinformatikerin oder zum Wirtschaftsinformatiker,
- i) Handelsassistentin-Einzelhandel oder zum Handelsassistenten-Einzelhandel,
- j) Motopädagogin oder zum Motopädagogen,
- k) Pharmareferentin oder zum Pharmareferenten,
- l) IT-Entwicklerin oder zum IT-Entwickler,
- m) IT-Projektleiterin oder zum IT-Projektleiter,
- n) IT-Beraterin oder zum IT-Berater,
- o) IT-Ökonomin oder zum IT-Ökonom,

6. der Abschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie als

- a) Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) oder Verwaltungs-Betriebswirt (VWA),
- b) Verwaltungs-Diplom-Inhaberin (VWA) oder Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA),
- c) Betriebswirtin (VWA) oder Betriebswirt (VWA),
- d) Betriebswirtin in einem Schwerpunktfach (VWA) oder Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA),

wenn vor der Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eine mindestens zweijährige anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

© juris GmbH